

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
FB 40	S0221/13	30.10.2013
zum/zur		
F0136/13 Fraktion Bündnis 90/Die Grünen		
Bezeichnung		
Bereicherung Bildungslandschaft in MD		
Verteiler	Tag	
Der Oberbürgermeister	12.11.2013	

Die Fraktion *BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN* bittet um Beantwortung folgender Fragen:

- 1. In welchen Zeiträumen werden Entscheidungen zur Gründung / Errichtung einer Dritten IGS erforderlich?*
- 2. Würden seitens der Stadtverwaltung Bemühungen unterstützt, das Profil der neu zu errichtenden Schule reformpädagogisch auszurichten?*
- 3. Welche Möglichkeiten der Unterstützung bzw. Zusammenarbeit mit einem Initiativkreis würden seitens der Stadtverwaltung gesehen?*

Die Verwaltung nimmt zu den Fragen wie folgt Stellung:

Zu 1)

In einem Schreiben des Landesschulamtes vom 2.10.2013 wird mitgeteilt, dass mit Ausnahme der Sek. „Müntzer“ und der Sportsekundarschule, die beide einen Antrag auf Umwandlung in eine Gemeinschaftsschule für 2015/16 stellen wollen, alle verbleibenden kommunalen Sekundarschulen zum Schuljahr 2014/15 als Gemeinschaftsschule starten. Auf diesem Hintergrund sind das Interesse der Elternschaft und daraus ableitend die Bedarfslage bzw. die Inanspruchnahme von Kapazitäten für die Gemeinschaftsschule anstelle der Gesamtschule gegenwärtig nicht abzuschätzen. Das hat zur Folge, dass aus heutiger Sicht keine verlässlichen und belastbaren Aussagen für einen weiteren Neubau (Gemeinschaftsschule oder Gesamtschule) getroffen werden können. Ein erster Trend sowie prognostizierbare Aussagen und Analysen sind frühestens aus den Entscheidungen der Eltern zum Übergang in das Schuljahr 2014/15 zu erwarten, voraussichtlich Ende des I. Quartals 2014.

Zu 2 und 3)

Die Errichtung einer Gesamtschule ist im Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA) geregelt. Hier heißt es, dass die oberste Schulbehörde die Bestimmungen zur Errichtung der Gesamtschule erlässt (§ 5a Absatz 7) und dass Gesamtschulen zu errichten sind, wenn hierfür ein Bedarf besteht, wobei die Bedarfsprüfung dem Schulträger obliegt (§ 64 Absatz 2). In der *Verordnung zur Errichtung von Integrierten Gesamtschulen (IGSErr-VO)* vom 26.2.1998, in der aktuellen Fassung vom 2.8.2005, bestimmt das Land die Prämissen zur Bedarfsermittlung, Bedarfsfeststellung und das Errichtungsverfahren. Bedarf ist festzustellen, wenn die Bedarfsermittlung ergibt, dass in der Regel eine Vierzügigkeit in den Schuljahrgängen 5 bis 10 gesichert erscheint.

Die Errichtung einer weiterführenden Schule wird die Stadtverwaltung im Rahmen der o.g. gesetzlichen Regelungen vorbereiten, wenn der Bedarf festgestellt ist.

Des Weiteren geben sich die Schulen auf Grundlage des vorhandenen Bedarfs und ihrer personellen, sächlichen und haushaltsmäßigen Möglichkeiten ein eigenes Profil bzw. ein Schulprogramm (§ 24 Absätze 1 und 4 SchulG LSA). Diese Beschlüsse trifft die Gesamtkonferenz einer Schule (§ 25-27 SchulG LSA). Der Schulträger ist stimmberechtigtes Mitglied der Gesamtkonferenz.

Ob eine Schule dann als Profil z.B. den reformpädagogischen Ansatz - analog der Mitgliedsschulen im *Verbund reformpädagogisch orientierter Schulen „Blick über den Zaun“* (www.blickueberdenzaun.de), wie z.B. die IGS Göttingen - verfolgt, muss die Gesamtkonferenz entscheiden. Der Schulleiter dieser IGS hatte am 18.9.2013 im Rahmen eines Elternstammtisches des Stadtelterrates über das Schulprofil seiner Schule referiert.

Die Errichtung einer Gesamtschule in freier Trägerschaft als weiterführende Schule mit reformpädagogischem Ansatz ist inklusive der Benennung eines geeigneten Standortes im Kultusministerium zu beantragen.

Dr. Koch